



# Gemeindeamt Sipbachzell

4621 Sipbachzell, Hauptstraße 29

Pol. Bezirk Wels-Land

## Regenwassernutzungsanlagen

### Förderrichtlinien

Die Gemeinde Sipbachzell fördert eine neu installierte Regenwassernutzungsanlage ab einer Mindestspeicherkapazität von 3 m<sup>3</sup> (Regenwasserleitung samt Speicher und Überlaufleitung) pro Einheit (Wohngebäude oder Doppelhaushälfte).

### Förderungsgrundsätze/-voraussetzung

Die Regenwasseranlagen sind nach etwaigen Richtlinien und Empfehlungen höherrangiger Behörden zu erstellen und zu betreiben. Weiterhin sind die einschlägigen Ö-Normen zu berücksichtigen.

Es darf zu keiner Verbindung zwischen der Nutzwasseranlage und einer öffentlichen Trink- oder Nutzversorgung oder zu einer privaten Trinkwasserversorgung kommen. Die Verwendung des Nutzwassers darf nur zu Zwecken erfolgen, die der Anschluss- und Bezugspflicht nicht widersprechen und nach dem Landesgesetz über die Wasserversorgung im Land Oberösterreich (kurz Oö WVG), LGBl Nr 2015/35, idgF genehmigungsfrei oder genehmigungsfähig sind.

Eine Überlaufeinrichtung darf nur entweder in den Regenwasserkanal oder in eine genehmigte Versickerungsanlage fließen.

### Art, Umfang und Höhe des Zuschusses oder Förderhöhe

Der einmalige Investitionszuschuss nach Abschluss der Maßnahmen beträgt € 60,00/m<sup>3</sup> Fassungsvermögen des Speichers und ist mit max. € 1.200,00 pro Regenwassernutzungsanlage oder max. 20 % der Gesamtkosten der Anschaffung des Tankes gedeckelt.

Der Förderrahmen der Gemeinde Sipbachzell ist pro Kalenderjahr mit max. € 6.000,00 gedeckelt.

## **Was ist zu tun?**

- Antrag ausfüllen
- Beschreibung der Anlage und die technischen Unterlagen sowie ein Plan oder eine Skizze über die Lage der Regenwassernutzungsanlage (insb. des Speichers und der Leitungen),
- Eine fachmännische Funktionsbestätigung
- die Rechnung(en) für die Anlage und Speicher, welche nicht älter als 2 Jahre im Zeitpunkt der Fördereinreichung
- Zahlungsbestätigung (zB. Kontoauszug, Händlerbestätigung)

## **Inkrafttreten**

Diese Förderungsrichtlinien treten mit 09.06.2022 in Kraft, eine rückwirkende Förderung für bereits errichtete Anlagen ist nicht möglich.

## **Datenschutz**

1. Im Zuge der Entscheidung über die Förderung verarbeitet die Gemeinde Sipbachzell zur Erfüllung ihrer vertraglichen oder rechtlichen Pflichten personenbezogene Daten des/der jeweiligen Förderwerber/in im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Zuge der Abwicklung des gesamten Fördervorganges. Die vom/von der Förderwerber/in bekanntgegebenen Daten werden im Rahmen des konkreten Verfahrens und der gesetzlichen Zulässigkeit an sonstige Verfahrensbeteiligte weitergegeben und von der Gemeinde Sipbachzell nach Abschluss des Verfahrens gespeichert.
3. Im Zusammenhang mit der Verwendung von personenbezogenen Daten hat jede/r Förderwerber/in das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben.